

Frankfurt a.M., 26.02.2026

Inhalt:

- 1. AZ-Flex und Anhebung des Stellenkegels sind erreicht.
Wofür steht der BDR?**
- 2. Beitragsanpassung zum 01. Juli 2026**
- 3. Zentralisierung der Registergerichte – ein Update**
- 4. Die Vorbereitungen für das Datenbankgrundbuch (DaBaG)
laufen an**
- 5. Tagung des BDR in Bad Boll im November 2025 – Bericht**
- 6. Update Rechtspflegerstudium u. HHFR Rotenburg – Stand Februar
2026**
- 7. Verschiedenes / Termine**

Kontakt

Andreas Reichelt
Vorsitzender
E-Mail: hessen@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 6151 992 4373

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
LV Hessen
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zu 1. AZ – Flex und Anhebung des Stellenkegels sind erreicht. Wofür steht der BDR?

Die Gesellschaft – und damit auch die Justiz als Spiegel der Gesellschaft – war schon immer Änderungen unterworfen. Gefühlt und auch faktisch nimmt die Schlagzahl an Veränderungen, die auf uns einwirken, immer mehr zu. Mit der Gesellschaft ändert sich auch die Kultur – damit sind hier insbesondere die Arbeits-, aber auch die Anspruchskultur gemeint. Bürgerinnen und Bürger gehen zwischenzeitlich mit einem



ganz anderen Selbstverständnis auf die Justiz zu und auch die Justiz muss ihren Anspruch an die eigenen Aufgaben und den Umgang mit der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Justiz immer wieder neu denken.

Die meisten unmittelbaren Kontakte mit der Gerichtsbarkeit haben Bürgerinnen und Bürger glücklicherweise nicht im Bereich der Strafjustiz oder im Rahmen eines Zivilprozesses. Nach Fallzahlen treffen sie viel häufiger auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Entscheidungsorgane bei den Amtsgerichten, die schwerpunktmäßig in wichtigen Aufgabengebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Nachlass-, Grundbuch- oder Registergerichte) oder im Bereich der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungs- oder Insolvenzgerichte) arbeiten.

Die Arbeitssituation und die Erledigungszeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben somit eine ganz konkrete Auswirkung darauf, wie die Justiz – und damit auch der Rechtsstaat – sich der Öffentlichkeit präsentieren und wahrgenommen werden.

Diese hier auf wenige Argumente reduzierte Debatte muss immer wieder geführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Rechtspflegerberuf durch die Dominanz des Berufsbildes von Richtern und Staatsanwälten „unter die Räder kommt“. Diese Berufsbilder stehen durch die mediale Berichterstattung über Großprozesse sowie durch Film und Fernsehen nachvollziehbarerweise viel eher im Fokus des öffentlichen Interesses. Bedauerlicherweise gilt die Aufmerksamkeit dem Rechtspflegerbereich – auch seitens der Politik und des Justizministeriums sowie seitens der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten – nach unserer Wahrnehmung regelmäßig erst dann, wenn „der Karren bereits im Dreck steckt“ und dies durch Zeitungsberichte öffentlich wird. Dabei muss eines betont werden: Ohne die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gäbe es keine Justiz, die im Sinne einer vorsorgenden Rechtspflege ausgleichend und streitvermeidend auf Augenhöhe mit den Bürgerinnen und Bürgern tätig wird. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bilden aber nicht nur eine wesentliche Stütze der Justiz als Entscheidungsträger in der Rechtspflege. Sie tragen auch weit überwiegend im unteren und mittleren Justizmanagement die administrativen Aufgaben in den Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

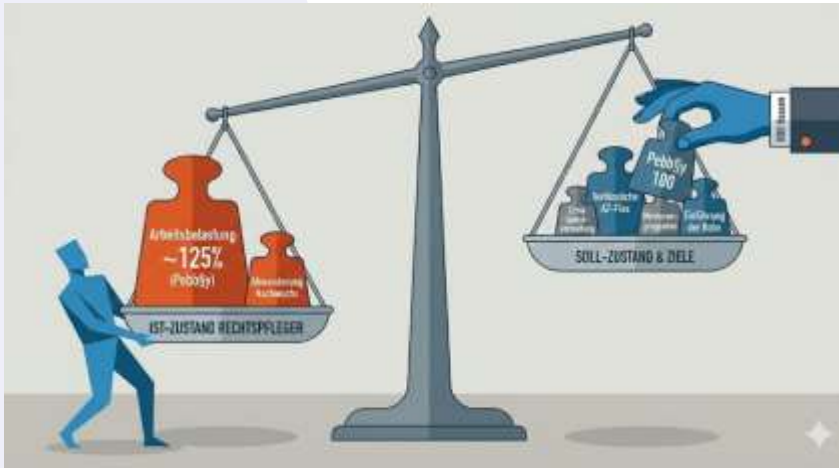
Unsere Forderungen an die Politik und Justizverwaltung beschäftigen sich daher im Wesentlichen damit, dass diese besondere Position auf der Tagesordnung bleibt und unterstützt wird.

Ein wesentliches Thema ist dabei – leider seit ewiger Zeit – **die Arbeitsbelastung**. Während im richterlichen Bereich durch Absenkung von Einstellungshürden sowie konsequente Werbung verstärkt Nachwuchs rekrutiert und damit schnell die Belastung auf 100% nach Pebbßy (Personalbedarfsberechnung in der Justiz) zurückgefahren werden konnte, arbeiten die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Amtsgerichten immer noch mit einer durchschnittlichen Belastung von etwa 120% und bei den Staatsanwaltschaften von etwa 125% nach Pebbßy. Die Ausbildungszahlen wurden zwar in den letzten Jahren deutlich angehoben. Zugleich verlassen aber immer mehr gut ausgebildete Nachwuchskräfte auf der Suche nach attraktiveren Arbeitsplätzen die Justiz wieder direkt im Anschluss an das Studium oder zeitnah danach, weil anderswo ansprechendere Arbeitsbedingungen geboten werden. Dies ist ein Teufelskreislauf, der mit den bislang eingesetzten Mitteln nicht wirklich eingedämmt werden konnte. Die Umsetzung von Pebbßy 100 ist hier nach unserer Auffassung das Mittel der Wahl und ein bislang unerfülltes Versprechen, für das eine Bringschuld seitens der Politik besteht.

Uns treibt aber auch der Wunsch nach mehr Sicherheit und Rückhalt durch verlässlichere Arbeitsbedingungen für die Kolleginnen und Kollegen um. Damit meinen wir zum einen den Rückhalt seitens des Dienstherrn, wenn es aufgrund der Überbelastung zu Fehlern oder gar Haftungsansprüchen in immer komplexer werdenden Verfahren kommt. Zum anderen ist die dauerhafte rechtliche Absicherung der Arbeitszeitflexibilisierung für unabhängig arbeitende Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ein weiteres wichtiges Anliegen des Verbandes. Es würden keine zusätzlichen Kosten entstehen, die Arbeitszeitflexibilisierung der Rechtspfleger als dauerhafte Ausnahme in der Arbeitszeitverordnung festzuschreiben. Anscheinend scheut das Justizministerium hier die Konfrontation mit anderen Interessenvertretungen. Aus Sicht des BDR ist diese zögerliche Haltung nicht nachvollziehbar: den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sind nun einmal durch das Rechtspflegergesetz besondere Aufgaben zugewiesen worden, aus denen eine besondere Dienststellung resultiert. Bei der Personalgewinnung in einem durch den demografischen Wandel schwieriger werdenden Umfeld, sollte man mit diesem Pfund wuchern und die sog. **Arbeitszeitflex** endlich **dauerhaft rechtlich absichern**.

Gleiches gilt für die **Stärkung der Selbstverwaltung** der Rechtspfleger. Schon seit vielen Jahren gibt es vereinzelt Gerichte, die sehr erfolgreich die Dezernatsverteilung den Rechtspflegern selbst überlassen. Der Grund für diese lokalen Erfolge liegt dabei auf der Hand: Pebbßy ist kein allgemeingültiger Bemessungsmaßstab, um ein Dezernat zu bemessen und zuzuschneiden. Ein solcher Maßstab existiert schlichtweg nicht und ist auch in Anbetracht der höchst unterschiedlichen Gegebenheiten, denen sich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei ihrer Arbeit ausgesetzt sehen, kaum vorstellbar: Rechtspflegerarbeit ist eben das komplette Gegenteil von zeitlich und inhaltlich vorgegebener Fließbandtätigkeit...

Solange der Haushaltsgesetzgeber nicht willens ist, die Arbeitsbelastung auf 100 % nach Pebbßy zu senken (was sehr wahrscheinlich über die Effektivität Geld sparen würde), ist es schon fast fahrlässig, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nicht die Verteilung ihrer eigenen Arbeit über dafür einzurichtende Gremien zu überantworten. Daher fordern wir auch beständig die Stärkung und Einführung einer echten Selbstverwaltung für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die sachliche Unabhängigkeit, deren essenzieller Bestandteil der Schutz vor dem Entzug der Tätigkeit von außerhalb ist, kann außerdem nur durch eine selbstverwaltete Verteilung der Geschäfte gewährleistet werden.



Auch nicht neu, dafür aber gut begründet ist die **Forderung einer Robe für Rechtspfleger**. Andere Bundesländer haben bereits zu Recht erkannt, dass dies ein Mittel ist, um die Bedeutung des Berufs auch in der Öffentlichkeit sichtbar zu unterstreichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Versteigerungs- oder Insolvenzrechtspfleger ihre Sitzungen mit möglicherweise vielen dutzend

Beteiligten als Vertreter des Gerichts nicht in einer Robe abhalten sollten. Die Robe hebt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter den Beteiligten und Zuschauern hervor. In Zeiten zunehmender Respektlosigkeit, die leider auch vor den Gerichten nicht Halt macht, wäre dies in den oft überfüllten öffentlichen Zwangsversteigerungsterminen besonders wünschenswert.

Eines muss an dieser Stelle aber auch noch einmal ganz klar zum Ausdruck gebracht werden:

Ein Rechtspfleger ist kein Richter, sondern ein selbstständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit eine wesentliche Stütze des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit. Es geht uns nicht um Vergleiche, sondern um ein außerordentlich hohes Maß an Identifikation mit der eigenen Tätigkeit.

Daher bleibt auch diese Forderung: Es ist jetzt Zeit für die Einführung der Robe für den Rechtspfleger....

Auch das von uns schon länger geforderte **Mentorenprogramm** wurde bisher vom Justizministerium noch nicht umgesetzt. In der Praxis stellen wir fest, dass die Einarbeitungszeiten in Fachdezernate deutlich angestiegen sind. Ein effektives Mentorenprogramm wäre daher eine wirksame Maßnahme um ein erfolgreiches „Onboarding“ zu unterstützen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat in der Vergangenheit schon viele wirklich „dicke Bretter“ gebohrt und damit auch viel erreicht. Es ist abzusehen, dass uns die Themen nicht ausgehen, um unseren schönen und wichtigen Beruf weiter ins rechte Licht zu rücken und auch um berechnete Unterstützung einzufordern.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt: Wir informieren die Entscheidungsträger in Politik und Justizverwaltung zuverlässig über unsere Arbeit und erzielen mit beharrlichem Werben für unsere Anliegen auch sehr beachtliche Erfolge. Wenn Funktionsträger und Mitglieder unseres Berufsverbandes gemeinsam für die o. g. Agenda unseres Berufsverbandes eintreten, werden auch diese Ziele erreicht werden.

zu 2. Beitragsanpassung zum 01. Juli 2026 – leider unumgänglich

Niemand schreibt gerne über Beitragserhöhungen. Doch angesichts stetig steigender Preise sind auch wir gezwungen, unsere Mitgliedsbeiträge für den Berufsverband anzupassen.

Stabilität seit 2014:

Der BDR Hessen hat seine Beiträge zuletzt zum 01. Januar 2014 angepasst. Wir waren stolz darauf, dieses Niveau über einen Zeitraum von zwischenzeitlich über zwölf Jahren stabil halten zu können.

Gelungen ist dies nicht zuletzt dadurch, dass ausnahmslos alle Verantwortlichen im Verband zu jeder Zeit ehrenamtlich arbeiten und auch bei der Erstattung von getätigten Auslagen (z.B. bei den Reisekosten) stets auf Wirtschaftlichkeit achten.

Warum eine Anpassung notwendig ist:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich massiv geändert. Der Preisanstieg geht daher auch am BDR nicht spurlos vorbei. Während die allgemeinen Verbraucherpreise in diesem Zeitraum um über 30% gestiegen sind¹, kann man bei Übernachtungs- und Veranstaltungskosten von einer förmlichen Explosion sprechen. Für Veranstaltungen müssen wir zwischenzeitlich fast schon das 5- 10-fache an Ausgaben einkalkulieren wie noch vor 10 Jahren.

Auch unsere Umlagen, die wir an die Bundesverbände des BDR und des DBB, wie auch an den DBB in Hessen abführen müssen, sind in den letzten Jahren beständig gestiegen (teilweise per dynamischer Anpassung).

Aktuell haben wir so Ausgaben pro Monat in Höhe von 8,93 € / aktives Mitglied (darin enthalten sind alle Umlagen und die Kosten für den digitalen Rechtspfleger) abführen müssen, während wir 10 € eingenommen haben. Schon damit war klar, dass wir um eine Beitragserhöhung – leider – nicht mehr herumkommen würden.

In diesen Betrag noch nicht eingerechnet sind Mehrkosten für den Landesverband aufgrund einer anderen Berechnungsweise der Umlage durch unsere Bundesvereinigung.

Diese Aufzählung könnte jetzt noch deutlich länger fortgeführt werden. Der Inhalt dürfte aber jeder Leserin und jedem Leser bis hierhin klar sein: Die Beiträge bei uns müssen gleichfalls deutlich steigen. Der Kostendruck ist einfach nicht mehr zu kompensieren.

Die neuen Beiträge ab 01. Juli 2026:

Der Gesamtvorstand des BDR Hessen hat sich in seiner Herbstsitzung im letzten Jahr daher darauf verständigt, dass der monatliche Beitrag **ab 01. Juli 2026** für Aktive auf 15 € (statt bisher 10 €) und für Anwärter / Pensionäre auf 8 € (statt bisher 5 €) angepasst wird.

Um künftig solch große Sprünge zu vermeiden, prüfen wir ab 2027 jährlich die dynamische Anpassung der Beiträge.

¹ s. auch die Verbraucherpreisindizes auf Destatis.de

Transparenz und Dialog:

Als Berufsverband von uns für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sehen wir uns zur Transparenz verpflichtet. Daher wird der Landesvorstand im März zwei Termine mittels WebEx für die Mitglieder anbieten, in dem er die Gründe für die Beitragsanpassung noch einmal ausführlich darlegt und sich aufkommenden Fragen gerne stellt.

Die Einladung zu den Infoveranstaltungen erfolgt gesondert über die Bezirksgruppen an die Mitglieder.

Warum lohnt sich Ihre Mitgliedschaft?

Zum Abschluss soll hier aber noch einmal dargelegt werden, dass der BDR in der Vergangenheit erheblich dazu beigetragen hat, dass der Rechtspflegerberuf sich zwischenzeitlich deutlich im Gefüge des gehobenen Dienstes abhebt. Sowohl die flexible Arbeitszeit, die viele Lebensmodelle erst möglich macht und damit auch zur Milderung der erheblichen Arbeitsbelastung beiträgt, als auch die zwischenzeitlich exponierte Stellung im Stellenkegel hätte es ohne eine starke und spezialisierte Interessenvertretung nicht gegeben.

Wir werben daher dafür, dass uns auch in der Zukunft das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen geschenkt wird, denn der BDR Hessen ist die Interessenvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Der BDR ist Ihre starke Stimme!**zu 3. Zentralisierung der Registergerichte – ein neues Update**

Noch keine offiziellen Neuigkeiten gibt es in Sachen Zentralisierung der Registergerichte. Eigentlich war die Bekanntgabe der Standortentscheidung für Ende 2025 kommuniziert worden.

Der BDR Hessen wird sich weiterhin aktiv in den Prozess einbringen und Wert auf die Umsetzung einer zeitnahen fachlichen und organisatorischen Beteiligung legen.

zu 4. Die Vorbereitungen für das Datenbankgrundbuch (DaBaG) laufen an

Schon seit vielen Jahren wird immer wieder über das Datenbankgrundbuch berichtet. Nachdem es einige Zeit sehr ruhig zu diesem Thema war, wurde Anfang 2024 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich im Juni 2024 beim Oberlandesgericht gemeinsam mit Vertretern des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat und der IT-Stelle der hessischen Justiz zur Auftaktveranstaltung getroffen hat.



Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Mitarbeitenden der Service-Einheiten aus ganz Hessen. Das Referat „Organisation und Planung“ beim Oberlandesgericht koordiniert die Arbeitsgruppe und pflegt auch den Kontakt zu den Justizministerien auf Landes- und Bundesebene sowie der Arbeitsgruppe auf Bundesebene. In vielen WebEx-Sitzungen wurden Probleme und Fälle gesammelt, besprochen und sortiert. Dabei traten nicht nur regionale Unterschiede auf, sondern – sobald aufmerksam in die Grundbücher geschaut wurde – auch spannende und problematische historische Eintragungen, die aufzeigten, wie umfangreich dieses Projekt werden wird. Daraus entwickelte sich ein Maßnahmenkatalog, den es umzusetzen gilt.

Ebenfalls fand ein Austausch mit dem zuständigen Abteilungsleiter für Grundbuchangelegenheiten im Bundesjustizministerium statt. Nach ausführlichen Diskussionen und Darstellung der Problematiken aus der Praxis, konnte Verständnis dafür erreicht werden, dass sich vieles nicht so umsetzen lässt, wie vom Gesetzgeber gewünscht und angedacht.

Seit November 2025 unterstützt in Hessen als Teil des Maßnahmenkatalogs ein Expertenteam aus fünf erfahrenen Grundbuchrechtspflegerinnen die Vorbereitung und Aufarbeitung der Grundbücher für das DaBaG.

Seit 01.12.2025 ist mit der Inkraftsetzung des alle Amtsgerichte betreffenden Maßnahmenkatalogs auch in allen Grundbuchämtern angekommen, welche Herkulesaufgabe auf uns zukommt, um das Datenbankgrundbuch umzusetzen.

Es müssen Listen geführt werden, ob und welche Migrationshindernisse vorliegen und beseitigt werden konnten. Eine Beseitigung aller Migrationshindernisse im laufenden Betrieb ist mit dem derzeit eingesetzten Personal nicht zu schaffen. Eine Berücksichtigung des Mehraufwandes allein für die Bereitstellung der Datenlage durch die Listenerfassung ist jedoch in PebbSy vorgesehen.

Das allein wird aber nicht reichen. Bereits seit Jahren werden für das DaBaG benötigte Haushaltsstellen zum hessischen Landeshaushalt angemeldet.

Unser Appell geht daher an den Haushaltsgesetzgeber bzw. die dabei maßgeblichen Regierungsfraktionen CDU und SPD, die erforderlichen Stellen zu schaffen, damit das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann

Die Arbeitsgruppe trifft sich weiterhin mindestens alle zwei Monate, um die Arbeitsmaterialien zu verbessern und anzupassen sowie Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Zu 5. Tagung des BDR in Bad Boll im November 2025 – Bericht

Traditionsgemäß zum Buß- und Betttag war es wieder so weit: Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus ganz Deutschland trafen sich in der Evangelischen Akademie Bad Boll, um sich über aktuelle Probleme und zukunftsweisende Themen auszutauschen. Begrüßt wurden die Teilnehmenden von Kathinka Kaden, vielen schon aus früheren Jahren als Moderatorin und Leiterin der Akademie bekannt, und vom BDR-Bundesvorsitzenden Mario Blödtner. Wir als BDR Hessen waren wieder mit 10 Kolleginnen und Kollegen dabei.

Die Fachreferate beschäftigten sich mit den Themenfeldern neueste Entwicklungen im internationalen Rechtsverkehr, den Auswirkungen der Vormundschaftsrechtsreform auf die Gerichte und Jugendämter sowie der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers in Nachlasssachen.

Der Reformbedarf in Nachlasssachen wurde auch in einem der drei Arbeitskreise ausführlich behandelt. Ein zweiter Arbeitskreis befasste sich mit Strategien gegen Arbeitsverdichtung und Co., im dritten Arbeitskreis ging es noch einmal ums Vormundschaftsrecht und das Zusammenwirken von Richterschaft, Rechtspflege und Jugendamt.



v.l.n.r. Gottwald (BG DA), Wallmeroth (BG GI), Baier, Vukota (beide BG FD), Blödtner, Simon, Kassold (beide BG FFM), Wick (BG DA), Schwan (BG KS), Ehrlich, Lang (beide BG DA), Benkhoff

Am letzten Tag der Fortbildungsveranstaltung folgte ein Vortrag zum Thema „Arbeit 4.0, Strategien gegen Arbeitsverdichtung und Co.“ Im Anschluss wurden die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen vorgestellt und diskutiert, bevor die Tagung dann geschlossen und die Teilnehmenden ins Wochenende verabschiedet wurden.

Auch im nächsten Jahr dürfen wir uns ab dem Buß- und Betttag (18.11.2026) für drei Tage auf eine sicherlich wieder erkenntnisreiche und angenehm gestaltete Tagung in Bad Boll freuen.

Zu 6. Update HHFR Rotenburg - Änderungen im Rechtspflegerstudium, Stand Februar 2026

Organisatorisches:

Hauptsächlich bedingt durch erhebliche personelle und bauliche Veränderungen im federführenden Fachbereich Steuer waren zum Jahresende 2025 kurzfristig strukturelle Änderungen auch für den Justizbereich am Ausbildungsstandort Rotenburg a.d. Fulda zu verzeichnen.

Die bisher mit eigenem Standort am Schloss Rotenburg befindliche Ausbildungsstätte des mittleren Justizdienstes (ASmJD) wurde in den Hochschulstandort der HHFR eingegliedert.

Das hat Auswirkungen für den gesamten Lehrkörper, d.h. sowohl für die Dozentinnen und Dozenten der ASmJD, die allesamt ausgebildete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind, als auch für die Dozierenden des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule. Die Organisationsstruktur sämtlicher Dozierenden wurde geändert. Sogenannte Coworking-Spaces wurden unter Wegfall eigener Zimmer eingerichtet., Dozentinnen und Dozenten der ASmJD werden daneben ab 1.9. auch am neu eingerichteten Campus Frankfurt eingesetzt.

Unweit des Hochschulstandorts an der J.-Durstewitz-Str. befinden sich zudem weitere von Drittinvestoren errichtete Apartmentgebäude mit zusätzlichen 120 Zimmern für die Anwärterunterbringung im Bau.

Duales Studium:

Die finanzielle Eigenbeteiligung der Anwärterinnen und Anwärter wurde 2025 inflationsbedingt erhöht und die Eigenbeteiligung grundsätzlich an die Belegung eines eigenen Zimmers gekoppelt. Das Ziel war, die Internatsunterkunft grundsätzlich heimatentfernteren Studierenden vorzubehalten. Für sogenannte „Heimschläfer“ soll daher im Studienzentrum kein Zimmer mehr vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Anwärterausbildung wurde in 2025 eine erste Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (APO_RPflD) auf den Weg gebracht, die in 2026 insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Studienevaluation weitergehen wird.

Unter anderem wurden dabei die Prüfungsbewertungsparameter der Studierenden angepasst. Weiter wurden die Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit den nichtbestandenen Studierenden verbessert. So kann künftig bei nicht bestandenen Examensprüfungen zeitnah ein dreimonatiger wiederholender Crashkurs mit anschließendem zweiten Prüfungsversuch angeboten werden, ohne dass die Wiederholer ein ganzes Jahr bis zur nächsten regulären Rechtspflegerprüfung warten müssen.

Eine grundsätzliche Änderung hat die APORpflD – und zwar erstmals geltend für den Annahmejahrgang 2026 - hinsichtlich des Auswahlverfahrens der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter erfahren.

Der Auswahlkommission gehören nunmehr neben Vertretern der Einstellungsbehörde (i.d.R. OLG), der HHFR Rotenburg, eines jährlich alternierenden Gewerkschaftsvertreters (meist der BDR) und eines fakultativen Vertreters des Bezirkspersonalrats keine Dipl.-Psychologen mehr an.

Zu 7. Termine

18. März 2026:	Gesamtvorstandssitzung in Hanau
15. April 2026:	Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Kassel
19. bis 21. April 2026:	Präsidiumssitzung BDR Bund in Berlin
23. April 2026:	Gespräch mit der SPD-Landtagsfraktion
27. April 2026:	Sitzung des BDR Landesvorstands in Frankfurt
08. Juni 2026:	BDR Sommerfest in Berlin
10. Juni 2026:	Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Frankfurt
19. August 2026:	Gesamtvorstandssitzung (voraussichtlich Fulda)
16. September 2026:	5. Süddeutscher Nachlassgerichtstag in Mannheim
23. bis 25. September 2026:	36. Deutscher Rechtspflegertag in Erfurt unter Beteiligung des Landesverbandes Hessen

Bäuml – Gölzhäuser – Logemann – Oestreich – Ramrath – Reichelt –
Roßmann – Thomasberger – Wallmeroth – Walter